

RWE Power Aktiengesellschaft

RWE Platz 2

45141 Essen

Betriebsstätte:

RWE Power AG

Frechener Str. 12

50226 Frechen

Nutzungsbedingungen für die Hauptwerkstatt Grefrath der RWE Power AG

(NBS-HW-Grefrath)

Gültig ab: 01.04.2024

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
	Präambel	4
1	Anwendungs- und Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zur HW-Grefrath	5
3	Leistungen der HW-Grefrath / Öffnungszeiten	8
4	Entgelt	8
5	Lage der HW-Grefrath	9
6	Nutzung der HW-Grefrath	9
7	Anmeldung der Wagen/Züge	11
8	Erhebung von Zuschlägen	12
9	Gefahren für die Umwelt	12
10	Entscheidungsverfahren und Konfliktmanagement	13
11	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	13
12	Veränderungen der HW-Grefrath	13
13	Veröffentlichungen	14
14	Kontakte	14
	Anlage 1	15
	Anlage 2	15

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
ADA	Allgemeine Dienstanweisung für den Eisenbahnbetrieb der RWE Power AG im Rheinischen Braunkohlenrevier
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BV-NSB	Bau- und Betriebsverordnung der Nord-Süd-Bahn
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (Allgemeiner Teil)
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (Besonderer Teil)
NBS-HW-Grefrath	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung Hauptwerkstatt Grefrath der RWE Power AG
HW-Grefrath	Hauptwerkstatt Grefrath
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen
VPI	Vereinigung der Privatgüterwagen-Interessenten

Präambel

Die zur bergbautreibenden RWE Power AG gehörende Serviceeinrichtung HW-Grefrath (im folgenden HW-Grefrath) wird betrieben, um das eigene rollende Eisenbahnmaterial der RWE Power AG instand zu halten. Diese Aufgabe hat absoluten zeitlichen und kapazitiven Vorrang vor der Instandhaltung des Materials der Zugangsberechtigten, weil nur auf diese Weise der reibungslose bergbauliche Bahnbetrieb der RWE Power AG zur Versorgung der unternehmenseigenen Abnehmer mit Braunkohle gewährleistet werden kann. Nur die darüber hinaus bestehenden freien Kapazitäten der HW Grefrath stehen der Nutzung Dritter als Zugangsberechtigte zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

1 Anwendungsbereich

- 1.1** Die NBS-HW-Grefrath gelten für die freien Kapazitäten der HW-Grefrath für die Nutzung der unter Punkt 3. beschriebenen Leistungen der Abteilung Instandhaltung Bahn der Hauptabteilung Logistik (nachfolgend HW-Grefrath) der RWE Power AG gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise.
- 1.2** Die NBS-HW-Grefrath sind im Verhältnis zwischen der RWE Power AG und den Zugangsberechtigten ab dem 01.04.2024 beidseitig verbindlich. Die NBS-AT und NBS-BT des Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) finden keine, auch keine ergänzende Anwendung.
- 1.3** Die NBS-HW-Grefrath gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus dem Zugang, der Benutzung der HW-Grefrath und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zur HW-Grefrath

2.1 Diskriminierungsfreier Zugang

Die RWE Power AG gewährleistet den diskriminierungsfreien Zugang zu der HW-Grefrath und die diskriminierungsfreie Erbringung der in der HW-Grefrath angebotenen Leistungen.

2.2 Zugangsberechtigung

Zugangsberechtigt sind die in § 1 Abs. 12 ERegG genannten.

2.3 Haftung, Haftpflichtversicherung

2.3.1 Die Haftung der RWE Power AG ist in den AGB für die Nutzung der Serviceeinrichtung HW-Grefrath der RWE Power AG geregelt (abrufbar über das Internet vgl. Ziffer 11), die jeweils der abzuschließenden Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung beigefügt werden.

2.3.2 Bei Abschluss der ersten Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung nach § 20 und § 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Zugangsberechtigte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) AEG weist der Zugangsberechtigte nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.3.3 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.3.2 bedarf es nicht, solange der Zugangsberechtigte aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur HW-Grefrath unterhält.

2.3.4 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt der Zugangsberechtigte der RWE Power AG unverzüglich schriftlich mit.

2.4 Anforderungen an das Personal

2.4.1 Das vom Zugangsberechtigten auf dem Betriebsgelände der HW-Grefrath eingesetzte Betriebspersonal muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.4.2 Die vom Zugangsberechtigten auf dem Betriebsgelände der HW-Grefrath eingesetzten Triebfahrzeugführer bedürfen eines gültigen Führerscheins nach VDV-Schrift 753, der auf Verlangen der RWE Power AG nachzuweisen ist.

2.4.3 Triebfahrzeugführer des Zugangsberechtigten dürfen Schienenfahrzeuge auf dem Betriebsgelände der HW-Grefrath nur zusammen mit einem Lotsen einsetzen. Der Lotse wird auf Anforderung und nach dem gültigen Entgeltverzeichnis von der RWE Power AG gestellt.

2.5 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.5.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für das unter Bergaufsicht stehenden Gleisnetzes der RWE Power AG auf dem Betriebsgelände der HW-Grefrath geltenden Bau- und Betriebsordnung (BOA NRW / BV-NSB und/oder EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.

2.5.2 Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet und seitens des Zugangsberechtigten nachgewiesen ist.

2.5.3 Die zulässige Achslast für das Schienennetz auf dem Betriebsgelände der HW-Grefrath beträgt 35 Tonnen bei einer Regelspurweite von 1435 mm.

2.5.4 Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des Zugangsberechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.5.1 und 2.5.2 auf Verlangen der RWE Power AG nach.

2.6 Sicherheitsleistung

2.6.1 Die RWE Power AG kann von dem Zugangsberechtigten für ihre Leistungen eine Sicherheitsleistung im Umfang der vereinbarten Leistungen verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel bestehen insbesondere,
- wenn der Zugangsberechtigte einen Monat lang auf fällige Forderungen der RWE Power AG aus bereits bestehenden Verträgen überhaupt nicht zahlt,

- bei Vorliegen einer Auskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso über bestehende Zahlungsunregelmäßigkeiten,
- bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zugangsberechtigten,
- bei Vorliegen anderer Umstände, die eine mangelnde Bonität nahe legen, wie beispielsweise Beantragung von Prozesskostenhilfe oder erklärte Zahlungsunwilligkeit (Zahlungsunwilligkeit liegt nicht vor, wenn eine Forderung der RWE Power AG bestritten und deshalb unter Vorbehalt gezahlt wird).

2.6.2 Eine Sicherheitsleistung wird nicht von den nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstabe a und c ERegG Zugangsberechtigten verlangt.

2.6.3 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.6.4 Die detaillierte Ausgestaltung der Sicherheitsleistung wird in der Instandhaltungs - oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung zwischen dem Zugangsberechtigten und der RWE Power AG geregelt. Die RWE Power AG ist bei nicht fristgerechter Erbringung der Sicherheitsleistung ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung vertragsgerecht erbracht ist.

2.6.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung wahlweise durch Vorauszahlung des für die vereinbarte Leistung zu entrichtenden Entgelts abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die RWE Power AG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist. Fristgerecht ist die Vorauszahlung, wenn der Geldeingang bei der RWE Power AG mindestens 8 Kalendertage vor Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Bei einer kurzfristigen Leistungsanspruchnahme von bis zu einer Woche ist eine Sicherheitsleistung mind. einen Tag vor Leistungsbeginn seitens des Zugangsberechtigten zu erbringen. Wird die Sicherheitsleistung nicht

rechtzeitig erbracht, ist die RWE Power AG zur Leistungsverweigerung berechtigt. .

3 Leistungen der HW-Grefrath / Öffnungszeiten

3.1 Leistungen der HW-Grefrath

Die Leistungen der HW-Grefrath können ausschließlich im Zusammenhang mit einer Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung nachgefragt werden.

Die HW-Grefrath bietet folgende Leistungen gem. dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis an:

Instandhaltungsleistungen:

- Instandhaltungsleistungen nach DVO (EU) 779/2019 in den Funktionen ECM II – IV, in denen die Abteilung „Instandhaltung Bahn“ zertifiziert ist.

Infrastrukturnutzung (Vermietung):

- Arbeitsstände zur Durchführung von Arbeiten an Schienenfahrzeugen in Eigenregie,
- Nutzung von vorhandener Infrastruktur- und Medienversorgung,
- Schlepp- und Rangierleistungen innerhalb der RWE - Werksbahn,
- Abstellgleise,
- Reinigungsgerüst / Montagegerüst außenliegend.

3.2 Öffnungszeiten

Die Serviceeinrichtung ist von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet (außer an Feiertagen). Abweichende Vereinbarungen sind nach Absprache möglich, die Nutzungsentgelte gemäß Entgeltverzeichnis gelten dann auch für diesen Fall.

4 Entgelt

Der Zugangsberechtigte ist gegenüber der RWE Power AG zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet, das sich aus dem für die HW-Grefrath jeweils geltenden Entgeltverzeichnis ergibt. Das Entgeltverzeichnis ist über das Internet abrufbar (vgl. Ziffer 11).

Das Entgelt für die Benutzung der HW-Grefrath ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Entgelte erhöhen sich um die jeweils im Liefer- und Leistungszeitpunkt gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

5 Lage der HW-Grefrath

Die HW-Grefrath liegt in Frechen-Grefrath (westlich von Köln). Die Zu- oder Rückführung vom und zum öffentlichen Netz wird durch RWE Power AG gem. Entgeltverzeichnis durchgeführt. Der ggf. nötige Kupplungsadapter zur Diesellok der RWE Power wird durch den Zugangsberechtigten gestellt.

Unsere Übergabebahnhöfe sind:

- Bahnhof Niederaußem (152975), Richtpunkt 301-67
- Bahnhof Gustorf (15819), Richtpunkt 301-32
- Güterbahnhof Frechen (HGK)

Alternativ kann der Zugangsberechtigte selbst auf dem Gleisnetz der RWE Power fahren, wobei eine Zulassung der Schienenfahrzeuge gem. Ziffer 2.5 sowie die Fahrt mit einem Lotsen von RWE Power Voraussetzung sind. Die Kosten der Lotsengestellung sind dem Entgeltverzeichnis zu entnehmen.

6 Nutzung der HW-Grefrath

6.1 Antrag auf Nutzung der HW-Grefrath

- 6.1.1 Die Nutzung der HW-Grefrath ist nur im Rahmen und nach Maßgabe einer Instandhaltungs- und Infrastrukturnutzungsvereinbarung gem. §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG zwischen der RWE Power AG und dem Zugangsberechtigten zulässig. Zugangsberechtigte können bei der RWE Power AG jederzeit einen Antrag auf Nutzung der HW-Grefrath stellen. Dieser Antrag muss schriftlich oder elektronisch bei der RWE Power AG eingereicht werden und folgende Mindestangaben enthalten:
- Angabe der gewünschten Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
 - Angabe von Fahrzeugtyp/Baureihe/Bauart für die die Leistungen erbracht werden sollen,

- Angaben darüber, welche Leistungen erbracht werden sollen und die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben.

Fehlende oder erforderliche Angaben fordert die RWE Power AG bei dem Zugangsberechtigten innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang des Antrages an. Bis zum Eingang der angeforderten Angaben erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages bei der RWE Power AG.

Unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang des Antrags auf Nutzung der HW-Grefrath einschließlich der o.g. Mindestangaben und der nachgeforderten Angaben, unterbreitet die RWE Power AG dem Zugangsberechtigten ein Angebot zum Abschluss einer Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung oder teilt die Ablehnung des Antrags mit einer Begründung mit.

- 6.1.2 Das Angebot auf Abschluss einer Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung kann der Zugangsberechtigte nur innerhalb der im Angebot genannten angemessenen Frist annehmen.

6.2 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Zugangsberechtigten auf Dritte (selbstständige Unternehmer, Subunternehmer etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RWE Power AG.

6.3 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die RWE Power AG hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der RWE Power AG Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat dann den Weisungen Folge zu leisten.

7 Anmeldung der Wagen/Züge

Kommt eine Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung i.S.d. Nummer 6 zustande, gilt für die Anlieferung der Züge nachfolgendes:

Vor vereinbarten Zustellungsterminen der Wagen / Züge hat der Zugangsberechtigte die RWE Power AG in elektronischer Form und/oder schriftlich per Mail, mindestens 30 Minuten vorher, unter den E-Mail-Adressen InstandhaltungBahn@rwe.com und GL-Transport_LE@rwe.com über die Anlieferung der Züge/Wagen zu informieren (Anmeldung).

Die Anmeldung durch den Zugangsberechtigten muss mindestens folgende Daten (Wagenlisten und Gefahrgutunterlagen je Triebfahrzeug und Eisenbahnwagen) enthalten:

- EVU Bezeichnung, die der Rechnungsadresse eindeutig zuzuordnen ist.
- Zugnummer
- alle UIC-Wagennummern (z. B. 3784 4993 024-7)
- Gefahrgutfahrzeuge bedürfen einer gesonderten Anfrage
- Gesamtanzahl der Wagen
- Zuglänge
- Einfahrt [TT.MM.JJJJ, HH:MM]
- Abstellort
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Hinweis: Die HW Greifath ist in der Lage Ganzzüge anzunehmen. Die Annahme der Ganzzüge bedarf einer Voranmeldung im Rahmen der Nutzungsanfrage vor Vertragsschluss und ist auf max. 30 Wagen begrenzt. Darüber hinausgehende Mengen sind individuell zu betrachten und werden je nach Verfügbarkeit von Aufstelllängen bearbeitet.

8 Erhebung von Zuschlägen

- 8.1 Eine zusätzliche Abstellgebühr gemäß Entgeltverzeichnis wird für Schienenfahrzeuge, die nach der Instandsetzung länger als drei Tage im Bereich der Serviceeinrichtung abgestellt sind, seitens RWE erhoben (Annahmeverzug);
- 8.2 Bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung gemäß Ziffer 7 wird vom Zugangsberechtigten ein Zuschlag seitens RWE erhoben (s. Entgeltverzeichnis).

9 Gefahren für die Umwelt

9.1 Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

9.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die Zentrale Feuerwehrleitstelle (ZFL) der RWE Power AG (02271 751-112) zu verständigen. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der RWE Power AG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

9.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die RWE Power AG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 2.3.

9.4 Ausgleichspflicht zwischen RWE Power AG und Zugangsberechtigten

Ist die RWE Power AG als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der RWE Power AG entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 2.3.

10 Entscheidungsverfahren und Konfliktmanagement

Die RWE Power AG ermöglicht die Nutzung der HW-Grefrath nach den hierfür geltenden Vorschriften des § 13 ERegG. Das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen Zugangsberechtigter über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen richtet sich nach § 13 Abs. 2 ERegG.

Kann anhand der Kriterien des § 13 Abs. 3 ERegG keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet RWE Power über externe Anträge nach dem Zugang der Reihenfolge des vollständigen Auftragseingangs.

11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Zugangsberechtigten steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Zugangsberechtigte nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus der Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung beruht und dieser Anspruch rechtskräftig oder unbestritten ist.

12 Veränderungen der HW-Grefrath

Die RWE Power AG ist berechtigt, die HW-Grefrath sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der HW-Grefrath unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Mit angemessener Vorlaufzeit informiert die RWE Power AG die Zugangsberechtigten, mit denen Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarungen bestehen, über geplante Änderungen. Bestehende Verpflichtungen aus Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

13 Veröffentlichungen

Die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen für die HW-Grefrath der RWE Power AG, die AGB zur Instandhaltungs- oder Infrastrukturnutzungsvereinbarung sowie das Entgeltverzeichnis sind im Internet unter

<https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/unsere-leistungen/kompetenzzentrum-schienefahrzeuge/>

veröffentlicht.

Auf Verlangen des Zugangsberechtigten übersendet die RWE Power AG dem Zugangsberechtigten die o.g. Unterlagen.

14 Kontakte

14.1 Kontaktadresse

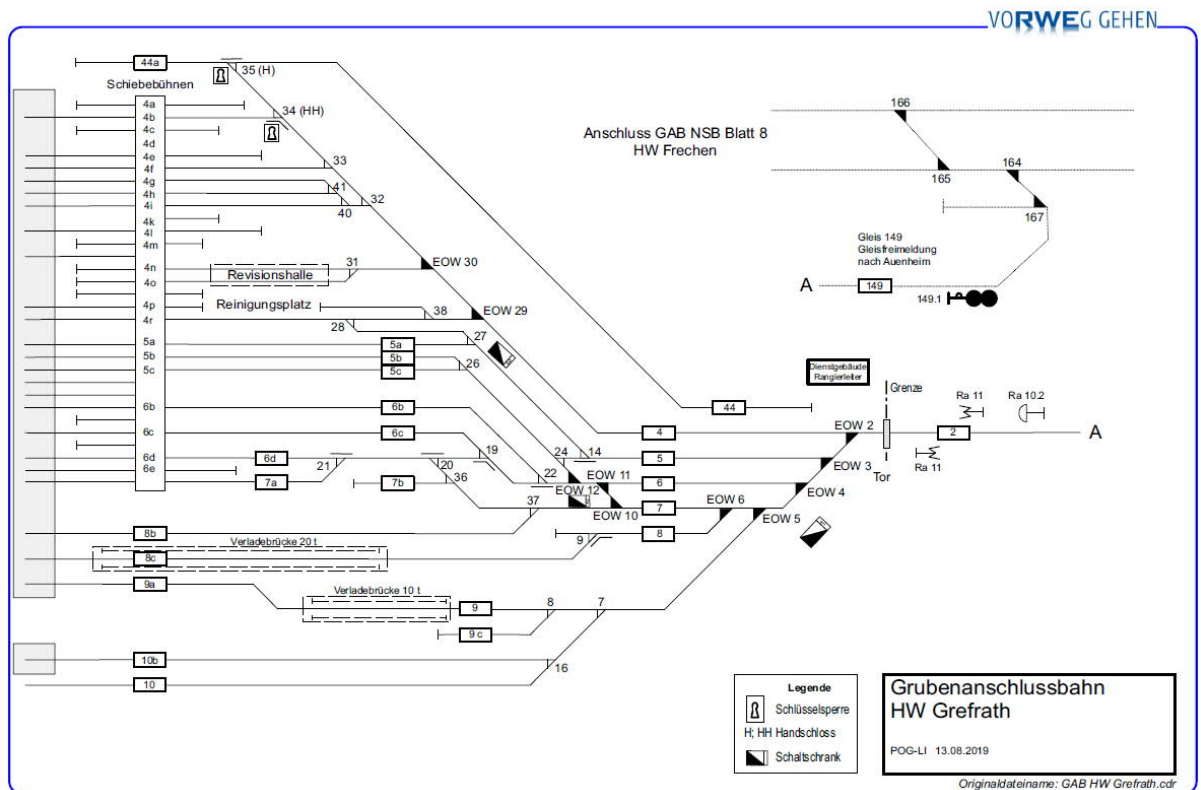
Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit der RWE Power AG sind an folgende Adresse zu richten:

RWE Power AG
Hauptwerkstatt Grefrath
Frechener Straße 12
50226 Frechen (Habbelrath)

14.2 Ansprechpartner

Instandhaltung Bahn
Tel.: +49-221-480-49600 oder -49601
E-mail: instandhaltungbahn@rwe.com

Anlage 1: Gleisplan der GAB HW Grefrath



Anlage 2: Beschreibung der technischen Merkmale der HW Grefrath

Anschlussgleise:

Es ist nur ein Anschluss an das Werksbahnnetz der RWE Power AG vorhanden. Die HW Grefrath ist ein Nebenanschießer.

Verschiebe- und Rangiergleise:

Gemäß Gleisplan

Schiebebühne ist 23 m lang und hat eine Tragkraft von 200 t

Abstellgleise:

Gemäß Gleisplan

Die vorrangigen Gleise sind die Gleise:

9c (62 m) ,

10 (310 m) und

10b (166 m) sowie das
Verbindungsgleis Weiche 16 bis Weiche 17 (380 m).
Die v. g. Gleise sind nicht elektrifiziert.

technische Ausrüstung für Be- und Entladung:
Eine Verladebrücke 10 t und eine Verladebrücke 20 t

Reinigen:
Ein Reinigungsplatz / Reinigungsgerüst / Montagegerüst außenliegend
Höhe: 3,30 m
Länge: 14,40 m

Instandhaltung:
Eine Revisionshalle mit ca. 200 m Gleis und entsprechende Gruben,
Krananlagen: 2 x 10 t
Hebeanlagen :
- 1 x 4 x 40 t
- 5 x 4 x 25 t

Medienversorgung (Druckluft, Strom, Gase)
Büroräume, Sozialräume

verfügbare Lagerkapazität;
keine ausgewiesenen, ggf. nach Absprache in geringem Umfang möglich zu
machen